

BVGer D-5885/2024 vom 9. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5885_2024_d20240909

FR: TAF D-5885/2024 du 9 septembre 2024

IT: TAF D-5885/2024 del 9 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 9. September 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2.1

Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG).

E. 1.2.2

Zwar wurden die Rechtsbegehren der Formularbeschwerde nicht in einer Amtssprache verfasst, aus der deutschsprachigen Begründung ist jedoch klar ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die Gewährung von Asyl in der Schweiz beantragt. Angesichts dessen und des Umstands, dass es sich um eine Laienbeschwerde handelt, die ausserdem mittels Formular erhoben wurde, kann auf die Einholung einer Beschwerdeverbesserung verzichtet und die Beschwerde als der Form genügend erachtet werden, zumal dem Beschwerdeführer durch dieses Vorgehen kein Nachteil entsteht.

E. 1.2.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2.4

Partei des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, wer partei- und prozessfähig ist. Die Prozessfähigkeit stellt das prozessuale Gegenstück der materiell-rechtlichen Handlungsfähigkeit dar; sie ist die Fähigkeit, ein Verfahren selber zu führen oder dafür eine Vertretung zu bestimmen. Wird die beschwerdeführende Partei durch eine Drittperson vertreten, kann das Bundesverwaltungsgericht die Vertretung auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (vgl. Art. 11 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Nach

dem Grundsatz von Treu und Glauben kann eine Bevollmächtigung auch stillschweigend beziehungsweise konkludent eingeräumt

D-5885/2024 Seite 7 werden (BGE 101 Ia 39 E. 3, 99 II 39 E. 1). Fehlt es an einer schriftlichen Vollmacht, so darf ein Vertretungsverhältnis jedoch nur dann angenommen werden, wenn sich aus den Umständen eine eindeutige Willensäußerung der beschwerdeführenden Partei auf Bevollmächtigung einer Drittperson ergibt (vgl. Urteil des BVGer A-6432/2012 vom 28. März 2013 E. 2.1.3). Vorliegend war im vorinstanzlichen Verfahren weder die Partei- noch die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers umstritten. Nachdem die angefochtene Verfügung am 9. September 2024 eröffnet wurde und die Hospitalisierung des Beschwerdeführers gemäss Angabe in der Beschwerde am (...) September 2024 erfolgte, darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer einen Beschwerdewillen bilden konnte. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Schwester des Beschwerdeführers für diesen die Beschwerdeschrift verfasst und eingereicht hat. Sie hat sich aber nicht durch eine Vollmacht ausgewiesen. Nachdem der Beschwerdeführer indessen seit Beginn seines Asylverfahrens und mit Bewilligung der Vorinstanz bei seiner Schwester untergebracht war und sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die Beschwerde sei nicht im Interesse und mit Wissen des Beschwerdeführers erhoben worden, besteht keine Veranlassung für das Einholen einer schriftlichen Vollmacht.

E. 1.2.5

Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen – einzutreten.

E. 1.3

Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG hat die Beschwerde in Verwaltungssachen aufschiebende Wirkung und vorliegend hat die Vorinstanz diese nicht entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Auf den Antrag, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen, ist daher nicht einzutreten.

E. 1.4

Auch auf den – nicht substantiierten – Antrag, der Beschwerdeführer sei über bereits übermittelte Daten an die Behörden seines Herkunfts- oder Ursprungslandes mittels Einzelverfügung zu informieren, ist nicht einzutreten, zumal aus den dem Gericht vorliegenden Akten keine bereits erfolgte Datenbekanntgabe hervorgeht und die Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Art. 97 AsylG geregelt und daher kein Handlungsbedarf ersichtlich ist. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung bestand auch keine Veranlassung, vorsorgliche Massnahmen (Anweisung der zuständigen Behörde zur Unterlassung der Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimatstaats und Datenweitergabe an dieselben) zu erlassen. Der

D-5885/2024 Seite 8 entsprechende – pauschale – Antrag ist mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenswechsels verzichtet.

E. 4.1

Im Asylverfahren gilt, wie in anderen Verwaltungsverfahren, der Untersuchungssatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtserheblichen Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen im Rahmen des Streitgegenstands bisher noch nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin unbekannte neue Sachverhaltsumstände, die sich zeitlich vor (sog. unechte Noven) oder erst im Lauf des Rechtsmittelverfahrens (sog. echte Noven) zugetragen haben, vorgebracht werden. Die Behörde muss mithin jederzeit Vorbringen zum Sachverhalt entgegennehmen und berücksichtigen, falls sie diese für rechtserheblich hält (vgl. Art. 32 Abs. 2 VwVG). Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen, der sich aufgrund der Aktenlage im Zeitpunkt der Entscheidung präsentiert. Die angefochtene Verfügung des SEM hat sich mithin auch gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1).

D-5885/2024 Seite 9

E. 4.2

Vorliegend hat sich die Situation des Beschwerdeführers – insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht – seit Erlass der angefochtenen Verfügung vom 9. September 2024 offenbar verändert. Er habe zwischenzeitlich erhebliche ([...]) Verletzungen erlitten. Die Ursache und Schwere der Verletzungen sind dem Gericht nicht bekannt, auch der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sowie der (künftige) Behandlungsbedarf und die Genesungsaussichten sind nicht belegt. Zwar hat das Gericht den Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 20. September 2024 zur Einreichung eines Arztberichts aufgefordert, aber nachdem der bei der Beschwerdeerhebung nicht vertretene Beschwerdeführer im damaligen Zeitpunkt offenbar bereits hospitalisiert und in ein (...) und er laut der Mitteilung des im Strafverfahren eingesetzten Vertretungsbeistands vom 14. November 2024 auch im heutigen Zeitpunkt nur beschränkt ansprechbar sei, ist es nachvollziehbar, dass er nicht in der Lage war, der Aufforderung nachzukommen. Nachdem damit auf Beschwerdeebene bis anhin nicht bekannte, neue Sachverhaltsumstände geltend gemacht werden, und diese nicht von vornherein als unglaubhaft oder unerheblich zu erachten sind, erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt im heutigen Zeitpunkt als nicht vollständig erstellt.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

E. 4.3.2

Dem vorliegenden Verfahren ist aufgrund des Gesagten im heutigen Zeitpunkt die Entscheidung abzusprechen. Es sind weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen, so etwa ob das hängige Strafverfahren einen Bezug zu den Asylgründen des Beschwerdeführers aufweist, vor allem aber auch in Bezug auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Eine Rückweisung ist daher angezeigt. Dadurch bleibt auch der Instanzenzug gewahrt.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 9. September 2024 ist aufzuheben und die Sache zwecks vollständiger Sachverhalts-

D-5885/2024 Seite 10 feststellung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Angesichts des Verfahrensausgangs erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdebegehren und -vorbringen näher einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit gegenstandslos.

E. 6.2

Dem bei der Beschwerdeerhebung nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG), da nicht davon auszugehen ist, dass ihm notwendige und verhältnismässig hohe Kosten im Sinne des Gesetzes entstanden sind. (Dispositiv nächste Seite)

D-5885/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.